

Nr.: 137-XVI./2020

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	09.06.2020
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.07.2020
Kreistag	öffentlich	22.07.2020

Tagesordnungspunkt

Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Lörrach - vorübergehende Aussetzung von Satzungsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 aufgeführten Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach werden wie folgt vorübergehend ausgesetzt:

a) bis 31.12.2020

Die Mindestanzahl der Leerungen von 1.100-Liter-Container sollen nicht zur Anwendung kommen Regelungen über Mindestleerungen von 1.100 L- Container

b) bis 30.04.2021

Änderungsmittelungen sind auch rückwirkend möglich und plausible vorübergehende Stilllegungen eines Betriebs vor allem während des Lockdowns werden formlos anerkannt.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

im Vermögensplan

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2019	2020	2021	2022	ab 2023
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

Die COVID19-Pandemie hat neben dem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkung auf das lokale Gewerbe. Der Lockdown Mitte März führt zu teils erheblichen Umsatzausfällen, in vielen Fällen gibt es auch Totalausfälle beim Umsatz.

Die Abfallwirtschaft hat als Sofortmaßnahme auf Nachfrage bzw. Antrag von Unternehmen und Institutionen innerhalb der bestehenden Satzungsregelungen von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

- Gewährung von Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung bzw. vorübergehende Stundung der Beträge) sofern dies beantragt wird
- vorübergehende Abmeldung des Objekts in der Veranlagungsdatenbank ohne Abholung des bereitgestellten Gefäßes.

Die Veranlagung 2020 mit Abrechnung der Leistungen 2019 und darauf basierend die Festsetzung von Vorauszahlungen für das laufende Jahr erfolgte Ende Februar 2020. Es ist daher anzunehmen, dass viele Gewerbebetriebe erst bei der Abrechnung der Gebühren 2020 im Rahmen der Jahresveranlagung 2021 bemerken werden, dass die Grundlagen für die Veranlagung für das Jahr 2020 durch die Corona-bedingten Betriebsausfälle nicht mehr gegeben waren.

Um eine Welle von Widersprüchen zu vermeiden hat die Abfallwirtschaft folgende Regelungen in der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung identifiziert, deren strikte Anwendung in diesem Zusammenhang ungewollte Härten bedeuten würden:

- a) Mindestleerungen für die Restmüll-Vierrad-Gefäße (1.100 Liter-Container)
- b) Regelungen zu den Anzeigepflichten bezüglich Änderungen von Betriebsgrößen bzw. vorübergehender Stilllegung. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Anlage aufgeführt.

Zu a)

Die Auswertung der Leerungsdaten bis einschließlich Mai 2020 zeigt von allem bei dieser Gefäßart starke Rückgänge. Eine Aussetzung der Regelung über die Mindestleerungen würde beim Gebührenbescheid 2021 mit der Endabrechnung des Jahres 2020 dazu führen, dass für diese Gefäße nur die tatsächlichen Leerungen berechnet werden.

Zu b)

Anzeigen über Änderungen und vorübergehende Stilllegungen gelten derzeit nur ab dem Monat, nachdem die Anzeige erstattet wurde. Eine rückwirkende Anzeigemöglichkeit ist in diesen Fällen derzeit nicht möglich.

Bescheidtechnisch können Schließungen während des Lockdowns bzw. Änderungen der Betriebsgröße nur vorweggenommen werden, wenn sich der betroffene Betrieb umgehend meldet. Durch die Aussetzung der Regelungen kann hier gegebenenfalls auch reagiert werden, wenn der Kunde nachträgliche Mitteilungen (z.B. nach Zugang des Jahresbescheides 2021) macht.

Ein Teil-Erlass von Gebühren aufgrund der allgemeinen Härtefallregelung nach den kommunalabgaberechtlichen Bestimmungen ist aus Sicht der Abfallwirtschaft gebührenrechtlich problematisch, da erlassene Beträge nicht den anderen Gebührenzahlern angelastet werden können. Für die dadurch entstehende Kostenunterdeckung müsste der Landkreis aufkommen.

Die vorgeschlagene Beschlussfassung enthält keine derartige gebührenrechtliche Problematik.

Einer dezidierten Satzungsänderung bedarf es nach Einschätzung der Abfallwirtschaft sowie der Kommunalaufsicht nicht, da nur temporäre abweichende Handhabungen der Regelungen beschlossen werden sollen.

Sollte sich die pandemische Situation nochmals verschärfen ist zu gegebener Zeit über die erneute Aussetzung über die genannten Zeitpunkte hinaus zu entscheiden.

■ Ergebnis

Die Abfallwirtschaft schlägt (auch zur Vermeidung einer größeren Zahl von Widersprüchen) vor, die aufgeführten Satzungsbestimmungen auszusetzen (s. auch Anlage 1).

- a) Regelungen über die Mindestleerungen von 1.100 Liter-Containern bis 31.12.2020
- b) Regelungen hinsichtlich der Anzeigepflichten und Änderungsmitteilungen bis 30.04.2021. Entgegen der satzungsgemäßen Regelung sollen Änderungsmitteilungen auch rückwirkend möglich sein sowie plausible vorübergehende Stilllegungen eines Betriebs vor allem während des Lockdowns formlos anerkannt werden.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- Übersicht vorübergehende Aussetzung von Satzungsbestimmungen